

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 4 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

<b>GS-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Publ. Intern.</b>
2020.126	Nachpublikation der Änderung der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 02.10.2014	13.01.2021
2020.127	Nachpublikation der Änderung der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 02.10.2014	13.01.2021
2020.128	Nachpublikation der Änderung der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25.10.2017	13.01.2021
2020.129	Nachpublikation der Änderung der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 25.10.2017	13.01.2021
2020.130	Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)	06.01.2021
2020.131	Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend MESSE BASEL	18.01.2021
2021.001	Teilrevision des Landratsgesetzes	12.01.2021
2021.002	Erlass der Verordnung über den Swisslos-Spielsucht-Fonds	12.01.2021
2021.003	Änderung der Covid-19 Vo BL bzgl. Maskentragepflicht	19.01.2021
2021.004	Teilrevision der Prämienverbilligungsverordnung	19.01.2021
2021.005	Teilrevision der Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion	20.01.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [https://bl.clex.ch/app/de/change\\_documents](https://bl.clex.ch/app/de/change_documents) bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar

umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# Ordnung über die Stiftungsaufsicht

Änderung vom 2. Oktober 2014

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 211.201 (Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Die BSABB nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Stiftung. Sie prüft insbesondere

- a) **(geändert)** die Organisation der Stiftung (Art. 83 ff. ZGB)

### § 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

## Anhänge

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2015 **(geändert)**

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2015 wirksam.<sup>1)</sup>

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

---

1) Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 20. November 2014 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## **Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	380
100'001–500'000	550
500'001–1'000'000	720
1'000'001–5'000'000	980
5'000'001–10'000'000	1'400
10'000'001–20'000'000	1'820
20'000'001–50'000'000	2'250
50'000'001–100'000'000	2'680
100'000'001–250'000'000	3'150
250'000'001–500'000'000	3'650
500'000'001–750'000'000	4'050
750'000'001–1'000'000'000	4'550
1'000'000'001–2'500'000'000	4'900
2'500'000'001–5'000'000'000	5'220
ab 5'000'000'001	5'220

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–3'000
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800–4'500
d)	Sitzverlegungen / Aufsichtentlassungen	500–2'000
e)	Liquidationen	500–1'500
f)	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000–7'500
g)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–7'500
h)	Reglementsprüfungen	150–2'500
i)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 4	500–7'500
j)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500–5'000
k)	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500–5'000
l)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000

m)	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300–1'000
n)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p)	Kopiaturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. PDF-Format): Grundgebühr zusätzliche Seite	30 2
q)	Einsichtnahme in Stiftungsverzeichnis	50–500
r)	Registerauszug pro Stiftung	50
s)	Adressverzeichnis über alle Stiftungen: Grundgebühr Zusatzgebühr pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.





## Ordnung über die berufliche Vorsorge

Änderung vom 2. Oktober 2014

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 834.400 (Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Ordnung regelt die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen sowie über Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (im Folgenden: beaufsichtigte Einrichtungen) und die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89a Abs. 6 ZGB<sup>1)</sup>) der kantonalen Aufsicht unterliegen. Zuständig für die Aufsichtsführung ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

#### **§ 3 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die BSABB wacht darüber, dass die beaufsichtigten Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben (BVG und dessen Ausführungsbestimmungen sowie ZGB). Sie nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung, die Berichte der Revisionsstelle und die Berichte der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Sie prüft insbesondere

a) **(geändert)** die Organisation der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 BVG und Art. 89a Abs. 6 ZGB)

<sup>4</sup> Beschlüsse über die Liquidation oder Fusion sowie von damit zusammenhängenden Vermögensübertragungen und -aufteilungen von beaufsichtigten Einrichtungen bedürfen vor deren Vollzug der Genehmigung durch die BSABB.

#### **§ 6 Abs. 5 (aufgehoben)**

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

---

1) SR 210

**§ 9 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Höhe der durch die BSABB den Vorsorgeeinrichtungen für die Oberaufsichtskommission in Rechnung zu stellenden Oberaufsichtsabgabe richtet sich nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht der beruflichen Vorsorge (BVV 1).

**Anhänge**

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2015 **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2015 wirksam.<sup>1)</sup>

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

---

1) Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 20. November 2014 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## **Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge**

1.

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	540
100'001–500'000	1'100
500'001–1'000'000	1'500
1'000'001–5'000'000	1'900
5'000'001–10'000'000	2'350
10'000'001–20'000'000	3'400
20'000'001–50'000'000	4'000
50'000'001–100'000'000	4'700
100'000'001–250'000'000	5'700
250'000'001–500'000'000	6'800
500'000'001–750'000'000	8'400
750'000'001–1'000'000'000	10'000
1'000'000'001–2'500'000'000	15'000
2'500'000'001–5'000'000'000	21'000
5'000'000'001–10'000'000'000	27'000
ab 10'000'000'001	35'000

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–2'500
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000–4'500
d)	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500–3'000
e)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500–2'500
f)	Liquidationen	500–1'500
g)	Fusionen / Aufteilungen	1'000–20'000
h)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–20'000
i)	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000–15'000
j)	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	600–5'000
k)	Andere Reglemente	300–5'000

l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Kopierturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. pdf-Format): Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t)	Registerauszug pro Einrichtung	50

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwer-

den nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

<sup>4</sup> Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

---

## Ordnung über die Stiftungsaufsicht

Änderung vom 25. Oktober 2017

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 211.201 (Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### **Anhänge**

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2018 (**geändert**)

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.<sup>1)</sup> Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2017 zur Anwendung.

Im Namen des Verwaltungsrats

der Präsident: Prof. Dr. iur. F. Uhlmann

---

1) Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 30. November 2017 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## **Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	295
100'001–500'000	455
500'001–1'000'000	620
1'000'001–5'000'000	880
5'000'001–10'000'000	1'260
10'000'001–20'000'000	1'635
20'000'001–50'000'000	2'025
50'000'001–100'000'000	2'410
100'000'001–250'000'000	2'835
250'000'001–500'000'000	3'345
500'000'001–750'000'000	3'750
750'000'001–1'000'000'000	4'250
1'000'000'001–2'500'000'000	4'600
2'500'000'001–5'000'000'000	4'950
ab 5'000'000'001	4'950



<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–3'000
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800–4'500
d)	Sitzverlegungen / Aufsichtentlassungen	500–2'000
e)	Liquidationen	500–1'500
f)	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000–7'500
g)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–7'500
h)	Reglementsprüfungen	150–2'500
i)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 5	500–7'500
j)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500–5'000
k)	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500–5'000
l)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000

m)	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300–1'000
n)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p)	Kopiaturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. PDF-Format): Grundgebühr zusätzliche Seite	30 2
q)	Einsichtnahme in Stiftungsverzeichnis	50–500
r)	Registerauszug pro Stiftung	50
s)	Adressverzeichnis über alle Stiftungen: Grundgebühr Zusatzgebühr pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

---

## Ordnung über die berufliche Vorsorge

Änderung vom 25. Oktober 2017

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 834.400 (Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### Anhänge

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2018 (**geändert**)

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.<sup>1)</sup> Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2017 zur Anwendung.

Im Namen des Verwaltungsrats

der Präsident: Prof. Dr. iur. F. Uhlmann

---

<sup>1)</sup> Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 30. November 2017 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## **Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge**

1.

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	455
100'001–500'000	935
500'001–1'000'000	1'280
1'000'001–5'000'000	1'625
5'000'001–10'000'000	2'020
10'000'001–20'000'000	2'950
20'000'001–50'000'000	3'520
50'000'001–100'000'000	4'150
100'000'001–250'000'000	5'050
250'000'001–500'000'000	6'030
500'000'001–750'000'000	7'500
750'000'001–1'000'000'000	8'950
1'000'000'001–2'500'000'000	13'450
2'500'000'001–5'000'000'000	18'900
5'000'000'001–10'000'000'000	24'300
ab 10'000'000'001	31'500

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–2'500
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000–4'500
d)	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500–3'000
e)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500–2'500
f)	Liquidationen	500–1'500
g)	Fusionen / Aufteilungen	1'000–20'000
h)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–20'000
i)	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000–15'000
j)	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	300–5'000
k)	Andere Reglemente	150–5'000

l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Kopierturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. pdf-Format): Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t)	Registerauszug pro Einrichtung	50

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwer-

den nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

<sup>4</sup> Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.





# Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vom 20. Mai 2019

---

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937<sup>1)</sup> errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über Geldspiele<sup>2)</sup>) weiter zu führen,  
gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>3)</sup>,
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017<sup>4)</sup>,
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019<sup>5)</sup> (GSK)

vereinbaren:<sup>6)</sup>

## I.

### Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

<sup>1</sup> Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als «Swisslos» bezeichnet).

<sup>2</sup> Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

<sup>3</sup> In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS<sup>7)</sup> wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

---

1) Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

2) SR 935.51

3) SR 101

4) SR 935.51

5) Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

6) Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019. Vom Landrat mit 4/5-Mehr genehmigt am 10. September 2020. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 12. November 2020. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskantlei vom 13. November 2020 für rechtskräftig erklärt.

7) SR 935.51

## **Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne**

<sup>1</sup> Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG<sup>3</sup> festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32ff. GSK) eingelegt.

<sup>3</sup> Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000.–, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50 % nach Bevölkerung, 50 % nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

<sup>4</sup> Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS<sup>4</sup>).

## **Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

## **Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien**

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne von Art. 34 BGS<sup>5</sup>) darf höchstens CHF 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von CHF 100'000.– steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

2) SR 935.51

3) Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

4) SR 935.51

5) SR 935.51

**Art. 5 Bekannmachung der Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

**Art. 6 Änderung der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

**Art. 7 Kündigung der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

**Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)**

<sup>1</sup> Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

**Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

**Art. 10 Aufhebung der IKV 1937**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

**Art. 11 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Der Erlass SGS 543.3 (Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937) wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.<sup>1)</sup>

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)

Dr. Andrea Bettiga, Landammann  
Präsident FDKL

---

<sup>1)</sup> Gemäss Mitteilung der FDKL vom 17. Dezember 2020 im Namen der Swisslos nach Beitritt aller Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin per 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Erlasstitel	<b>Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)</b>
SGS-Nr.	543.3
GS-Nr.	2020.130
Erlasdatum	20.05.2019 (vom Landrat genehmigt am <a href="#">10.09.2020</a> , <a href="#">2020/51</a> , Genehmigung IKV/GSK)
In Kraft seit	01.01.2021
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

#### **Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen



## **Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend MESSE BASEL**

Ausserkraftsetzung vom 30. Juli 2020

---

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

beschliessen:

### **I.**

Der Erlass SGS 149.81 (Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend MESSE BASEL vom 19. Dezember 2000) wird aufgehoben.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Vereinbarung wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben, nachdem der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft diese mit Schreiben vom 16. Juni 2020 an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ordentlich auf Ende Jahr gekündigt hat.

Basel, 28. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

die Präsidentin: Ackermann

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, 30. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich



# **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)**

Änderung vom 22. Oktober 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

## **I.**

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 27 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

a. *Aufgehoben.*

## **Anhänge**

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 24. Dezember 2020. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom 4. Januar 2021 für rechtskräftig erklärt.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 22. Oktober 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlassstitel	<b>Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)</b>
SGS-Nr.	131
GS-Nr.	32.58
Erlassdatum	<a href="#">21.11.1994</a> (Tr. 2, LRV 91/294)
In Kraft seit	1. Juli 1995
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

#### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">22.10.2020</a>	2021.001	01.01.2021	<a href="#">2015/203</a> , Streichung Proporz
<a href="#">28.09.2017</a>	2017.083	01.01.2018	<a href="#">2017/007</a> , RVOG
<a href="#">15.06.2017</a>	2017.077	01.01.2018	<a href="#">2016/212</a> , Gesetz über die Beteiligungen
<a href="#">01.06.2017</a>	2017.063	01.01.2018	<a href="#">2015/435</a> , Stärkung finanzielle Steuerung
<a href="#">10.04.2014</a>	2014.099	01.07.2015	<a href="#">2012/018</a> , Parlamentsreform und Beteiligungssteuerung
<a href="#">03.11.2011</a>	37.819	15.02.2012	<a href="#">2011/195</a> , Behördenvereinbarung mit BS
<a href="#">10.02.2011</a>	37.1165	01.01.2013	<a href="#">2010/199</a> , IDG
<a href="#">28.10.2010</a>	37.382	01.07.2011	<a href="#">2010/033</a> , Optimierung Planungsinstrumente/Berichtswesen
<a href="#">12.03.2009</a>	37.85	01.01.2011	<a href="#">2008/148</a> , EG StPO
<a href="#">10.12.2008</a>	36.1117	01.07.2009	<a href="#">2008/052</a> , Finanzkontrollgesetz
<a href="#">07.02.2002</a>	34.514	01.07.2002	<a href="#">2001/295</a> , Mitwirkungsrechte Kanton
<a href="#">20.09.2001</a>	34.328	01.01.2002	<a href="#">2001/182</a> , Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<a href="#">22.02.2001</a>	34.181	01.04.2002	<a href="#">2000/090</a> , Weiterführung Gerichtsreform
<a href="#">05.02.1998</a>	33.207	01.07.1998	<a href="#">1996/272</a> , Ausstandspflicht

# Verordnung über den Swisslos-Spielsucht-Fonds

Vom 12. Januar 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Der Swisslos-Spielsucht-Fonds (nachfolgend: «Fonds») dient der Verwaltung des dem Kanton Basel-Landschaft zukommenden Anteils "Prävention" der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats.

## § 2 Zuweisung von Mitteln und Verwaltung

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Kantons aufgrund der Abgabe gemäss § 1 werden jährlich dem Fonds zugewiesen.

<sup>2</sup> Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden im Ausgaben- und Finanzplan budgetiert. Der Fonds wird im Fremdkapital ausgewiesen.

<sup>3</sup> Nicht beanspruchte Mittel dienen als Rückstellungen für grössere oder unvorhergesehene Vorhaben.

<sup>4</sup> Das Amt für Gesundheit verwaltet den Fonds und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

---

1) SGS 100

2) SGS 543.4

### § 3 Grundsätze für die Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds werden für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld im Sinne von Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017<sup>3)</sup> verwendet.

<sup>2</sup> Die Verwendung der Mittel orientiert sich an den Empfehlungen der Fachdirektorenkonferenz Geldspiel.

<sup>3</sup> Bei der Prävention und Bekämpfung von Spielsucht wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gelder des Fonds werden vorwiegend für themen- und zielgruppenübergreifende Massnahmen eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Mittel des Fonds können im Rahmen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Massnahmen eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Auf Beiträge aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4 Unterstützte Massnahmen

<sup>1</sup> Mit den Mitteln des Fonds werden Massnahmen unterstützt, die monothematisch oder multithematisch das Geldspiel betreffen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Prävention und Früherkennung;
- b. Beratung und Behandlung;
- c. Forschung und Evaluation;
- d. Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Beiträge können auch an Organisationen ausgerichtet werden, welche direktbetroffene Personen unterstützen, die aufgrund einer Spielsucht verschuldet sind und sich deswegen in einer Behandlung befinden. Die Mittel können namentlich verwendet werden zur Deckung von:

- a. ungedeckten Gesundheitskosten;
- b. Selbstkostenanteilen von Schuldenberatung und -sanierung.

### § 5 Beitragsempfänger

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Fonds können auf Gesuch hin an alle Empfänger geleistet werden, welche Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Geldspielsucht durchführen, namentlich an:

- a. Stellen des Kantons Basel-Landschaft oder anderer Kantone;
- b. Stellen des Bundes;
- c. interkantonale Organisationen sowie gemeinsame Organisationen von Bund und Kantonen;
- d. öffentlich-rechtliche Organisationen;

---

3) SR 935.51

- e. gemeinnützige und soziale Organisationen.

### **§ 6 Bemessung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beitragshöhe bemisst sich an den Gesamtkosten der finanzierten Massnahme, dem anteilmässigen Bezug zur Spielsuchtthematik, dem Eigenfinanzierungsgrad und der Beteiligung Dritter.

### **§ 7 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet beim Amt für Gesundheit einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss Angaben zur Massnahme, zu deren Bezug zur Prävention und Bekämpfung von Spielsucht sowie zu deren Finanzierung enthalten.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen nach § 4 Abs. 2 muss der Antrag von einer Behandlungsstelle gestellt werden, welche auch die Beurteilung der vorliegenden Verschuldung vornimmt.

<sup>4</sup> Das Amt für Gesundheit entscheidet über die Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds .

### **§ 8 Ausrichtung der Beiträge, Abrechnung**

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Fonds werden einmalig oder jährlich wiederkehrend ausgerichtet. Wiederkehrende Beiträge werden auf maximal 4 Jahre befristet und können nach Ablauf ihrer Laufzeit erneut beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Beiträge können in Form von Pauschalen oder durch konkret abgerechnete Einzelleistungen oder Leistungsgruppen erfolgen.

<sup>3</sup> Bei konkret abrechenbaren Einzelleistungen oder Leistungsgruppen erfolgt die Auszahlung der Beiträge gegen Vorlage einer Abrechnung.

<sup>4</sup> Bei Pauschalzahlungen ist jährlich über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 9 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheit unterbreitet der interkantonalen Geldspielaufsicht bis Ende Juni des Folgejahres eine Aufstellung der im Geschäftsjahr bewilligten Beiträge zur Kenntnisnahme.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Die bis zum 31. Dezember 2020 nicht verwendeten Mittel der Spielsuchtgaben der Vorjahre werden per 1. Januar 2021 in den Fonds überführt.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich



## **Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)**

Änderung vom 18. Januar 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) (Stand 19. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:

- a. **(geändert)** Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse;

#### **§ 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:

- a. **(geändert)** Kinder bis zum 10. Geburtstag;
- e. **(geändert)** Kinder und Jugendliche ab dem 10. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Teilrevision tritt am 20. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 28. Februar 2021.

Liestal, 18. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

Änderung vom 9. April 2019

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 362.12 (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) vom 12. November 2002) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Richtprämie beträgt für das Jahr 2020:

b. **(geändert)** CHF 225.– im Monat für junge Erwachsene,

<sup>1bis</sup> Sie beträgt für das Jahr 2021:

a. CHF 260.– im Monat für Erwachsene,

b. CHF 235.– im Monat für junge Erwachsene,

c. CHF 125.– im Monat für Kinder.

<sup>1ter</sup> Sie beträgt ab dem Jahr 2022:

a. CHF 275.– im Monat für Erwachsene,

b. CHF 250.– im Monat für junge Erwachsene,

c. CHF 135.– für Kinder.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn die Änderung des Steuergesetzes aufgrund der Landratsvorlage vom 1. November 2018 „Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV 17)“ (2018/920) in Kraft tritt und diesfalls auf denselben Zeitpunkt.<sup>1)</sup>

Liestal, 9. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Entsprechende Änderung des Steuergesetzes gemäss Mitteilung der FKD vom 14. Januar 2021 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

## Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion

Änderung vom 19. Januar 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 144.12 (Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 23. Oktober 2018) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

#### § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2

<sup>1</sup> Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär obliegt:

- a. **(neu)** die Gesamtverantwortung für die Führung des Generalsekretariats;
- b. **(neu)** die Leitung der funktionalen Einheit Strategie.

<sup>1bis</sup> Der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär obliegt die Leitung der funktionalen Einheit Prozesse.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat gliedert sich in folgende funktionale Einheiten:

- a. **(geändert)** Strategie, bestehend aus folgenden Abteilungen:
  1. **(neu)** Abteilung Recht;
  2. **(neu)** Abteilung Wirtschaft und Finanzen;
  3. **(neu)** Abteilung Zentrale Beschaffungsstelle;
  4. **(neu)** administrativ zugeordnetes Aktuariat der Baurekurskommission;
- b. **(geändert)** Prozesse, bestehend aus folgenden Abteilungen:
  1. **(neu)** Abteilung Kommunikation;
  2. **(neu)** Abteilung Personal;
  3. **(neu)** Abteilung Informatik;
  4. **(neu)** Abteilung Rechnungswesen;
  5. **(neu)** Abteilung Zentrale Dienste.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*

- h. *Aufgehoben.*
- i. *Aufgehoben.*

### § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

<sup>1</sup> In den Fachbereichen Kommunikation, Recht, Wirtschaft und Finanzen, Rechnungswesen, Personal, Informatik sowie Beschaffungswesen obliegt die Fachführung für die ganze Direktion den entsprechenden Abteilungen des Generalsekretariats.

<sup>3</sup> Die Fachführungsaufgabe bedeutet insbesondere auch, dass:

- c. **(geändert)** der gesamte Vollzug der Finanzhaushaltsgesetzgebung ausschliesslich mit vorgängiger Zustimmung der Abteilung Wirtschaft und Finanzen abzuwickeln ist und diese Weisungen betreffend finanzieller Steuerung und Reporting der Direktion erteilen kann;
- c<sup>bis</sup>. **(neu)** das Rechnungswesen mit Hauptbuch, Kreditoren-, Debitorenrechnung und Anlagebuchhaltung der gesamten Direktion durch die Abteilung Rechnungswesen geführt wird;
- d. **(geändert)** für die gesamte Direktion sämtliche Neu- und Wiederbesetzungen, die Stellenausschreibungen sowie die Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Funktionsänderungen, die Personalentscheide, die Personalentwicklung, die Berufsbildung und die Personalplanung über die Abteilung Personal der Direktion zu koordinieren und abzuwickeln sind. Bei Arbeitsverträgen, die nicht von der Direktionsvorsteherin oder vom Direktionsvorsteher mitunterzeichnet werden, erfolgt die Zweitunterschrift durch die Abteilung Personal; die Dienststellen unterbreiten über ihre Bereichsleitung Anträge auf Leistungsprämien und Stufenanstiege der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär zum Entscheid;

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Liestal, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich







